

86. Wie ist im Falle der Anfechtung eines Gewerkschaftsbeschlusses durch einen Gewerken (§ 115 Abs. 2 des preussischen, Art. 106 Abs. 1 des württembergischen Berggesetzes) der Wert des Streitgegenstandes zu bemessen?

V. Zivilsenat. Beschl. v. 23. Februar 1901 i. S. E. (R.) w. Gewerkschaft A. (Bekl.). Beschw.-Rep. V. 31/01.

- I. Landgericht Rotweil.
- II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Aus den Gründen:

... „Mit der später ... zurückgenommenen Klage beehrte Kläger 1. seine Eintragung als Inhaber von 100 Aktien in das Gewerkschaftsbuch der Beklagten, 2. Aufhebung eines Gewerkschaftsbeschlusses als formell ungültig und nicht zum Besten der Gewerkschaft reichend.

Was zunächst diesen zweiten, hauptsächlichsten Anspruch betrifft, den der angefochtene Beschluß auf 750 000 *M* bewertet, so ist es eine vom Reichsgerichte bisher noch nicht ausdrücklich entschiedene Streitfrage, ob im Falle der Anfechtung eines Gewerkschaftsbeschlusses durch einen Gewerken (Art. 106 Abs. 1 württemberg. Berggef., § 115 Abs. 1 preuß. Berggef.) dem richterlichen Ermessen bei Festsetzung

des Wertes des Streitgegenstandes (§ 3 C.P.D.) das Interesse des klagenden Gewerkes, oder, weil die von einem Gewerke durchgesetzte Aufhebung des Beschlusses für alle Gewerke wirkt, über das Individualinteresse des einzelnen hinaus das Interesse der Gesamtheit (sei es der Gewerkschaft, oder der übrigen Gewerke) zu Grunde zu legen ist.

Vgl. Braffert, Zeitschrift Bd. 29 S. 441, Bd. 30 S. 33.

Während das Landgericht das Interesse, welches der Kläger an Beseitigung des angefochtenen Gewerkschaftsbeschlusses habe, maßgebend sein läßt und meint, daß dieses Interesse nicht über den Wert der gewerkschaftlichen Beteiligung des Klägers hinausgehen könne, lehnt das Oberlandesgericht zwar ab — wie der Beschwerdeführer unter Berufung auf Arndt (Preuß. Berggesetz nebst kurzgefaßtem Kommentar Anm. zu § 115) es verlangte —, das weit höher berechnete Interesse der verklagten Gewerkschaft an Aufrechthaltung des Beschlusses zu Grunde zu legen, hält es aber andererseits auch für unzulässig, den Streitwert nur dem Interesse des Klägers gleichzustellen, und bemißt diesen nach der Gesamthöhe der zum Zwecke der Ausführung des Beschlusses erforderlichen und ausgeschriebenen Zinsen, berücksichtigt also hierbei die Wirkung, die der angefochtene Beschluß, und folgerichtig die Aufhebung desselben für die an dem Rechtsstreite nicht beteiligten Gewerke hat, bezw. gehabt haben würde.

Diese Auffassung kann nicht gebilligt werden. Sie steht im Widerspruche mit den Grundsätzen, die das Reichsgericht bei Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes überall zur Anwendung gebracht hat, wo ein bestimmter Nennwert der Forderung nicht vorliegt, auch die in den §§ 6—9 C.P.D. für die Wertbestimmung gegebenen speciellen Vorschriften versagen, und deshalb auf das richterliche Ermessen (§ 3 a. a. D.) zurückgegriffen werden muß. Diese Rechtsprechung geht dahin, daß in allen solchen Fällen das Interesse des Antragstellers (Klägers, Widerklägers, Berufungsklägers u.) maßgebend ist, und zwar auch dann, wenn die vom Antragsteller begehrte Entscheidung auch Rechtsfolgen für andere, an dem Rechtsstreite nicht beteiligte Personen nach sich zieht.

Vgl. Beschl. der Verein. Civilsenate vom 27. Dezember 1899, Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 45 S. 402, und den dort angeführten Beschluß Bd. 24 S. 428.

In dem der letztgedachten Entscheidung zu Grunde liegenden Rechtsstreite handelte es sich um Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses einer Kommanditgesellschaft auf Aktien durch einzelne Aktionäre, also um einen Fall, der dem vorliegenden für die hier in Rede stehende Frage durchaus gleich liegt, da auch dort das den Beschluß für ungültig erklärende Urteil auch gegenüber den am Rechtsstreite nicht beteiligten Kommanditisten wirkt. Das Oberlandesgericht will zwar die Analogie nicht anerkennen, indem es das verschiedene Wesen der Rechtsverhältnisse des Aktionärs und des Gewerks hervorhebt. Es ist indes nicht einzusehen, welchen Einfluß die materiellen Unterschiede zwischen einer Gewerkschaft und einer Aktiengesellschaft auf die hier zu entscheidende prozessuale Frage ausüben könnten, da doch der rein negative Effekt der erfolgreichen Anfechtungsklage in beiden Fällen der gleiche ist. Daß, wie das Oberlandesgericht betont, . . . darüber gestritten wird, ob der angefochtene Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereiche, vermag einen Unterschied nicht zu begründen. Es folgt daraus keineswegs, daß der klagende Gewerke etwa als — nicht gewollter — Vertreter der Rechte der Gewerkschaft oder seiner Mitgewerks — gegen deren Majorität ja gerade seine Rechtsverfolgung sich richtet — angesehen werden könnte. Entscheidend ist vielmehr auch in diesem Falle lediglich das Vermögensinteresse des klagenden Gewerks, welches, wie das Landgericht mit Recht annimmt, keinesfalls größer sein kann als der Vermögenswert seiner gewerkschaftlichen Beteiligung. Aus diesem Gesichtspunkte konnte es keinem Bedenken unterliegen, als Wert des Streitgegenstandes der Anfechtungsklage der eigenen Angabe des Beschwerdeführers gemäß den Betrag von 50 000 *M* anzunehmen.“ . . .